

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Verkehrs-, Zivil-, Datenschutz-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Der erste Beitrag beschäftigt sich mit aktuellen Entscheidungen des Verkehrsrechts. In welcher Höhe besteht Anspruch auf Schadenersatz oder Nutzungsausfallentschädigung? In welchen Fällen werden Ansprüche durch ein Mitverschulden gemindert? Im zweiten Beitrag geht es um Informationsfreiheit, Verwertungsrechte beim Fotografieren und Rechte der Grundstückseigentümer. Der abschließende Beitrag informiert über Fallstricke bei der Ermittlung des Arbeitslosengeldes, wenn ein Arbeitnehmer kurz nach Ende der Elternzeit gekündigt wird.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Schadenersatzanspruch nach einem Verkehrsunfall Aktuelle Entscheidungen aus der Verkehrsrechtsprechung

Erforderliche Reparaturkosten umfassen auch Lohnnebenkosten

Nach einem Verkehrsunfall wird der Schadenersatz für die Fahrzeugreparatur meist im Wege einer (fiktiven) Schadensabrechnung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB geleistet. Dabei umfassen die erforderlichen Reparaturkosten auch allgemeine Kostenfaktoren wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19. Februar 2013 (Az.: VI ZR 69/12). Zwar hat der Gesetzgeber mit dem zum 1. August 2002 in Kraft getretenen Zweiten Schadensrechtsänderungsgesetz die Erstattung nicht angefallener Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung ausdrücklich vom Schadenersatzanspruch ausgenommen. Umsatzsteuer ist danach nur noch dann Bestandteil des Schadenersatzanspruches, wenn sie tatsächlich angefallen ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das Fahrzeug in einer Kfz-Werkstatt repariert wird. Die Richter stellen jedoch klar, dass bei fiktiver Schadensabrechnung nur die Erstattung nicht angefallener Umsatzsteuer ausdrücklich vom Schadenersatzanspruch ausgenommen wurde. Dieser Ausnahmetatbestand ist nicht analogiefähig und kann daher nicht automatisch auf andere allgemeine Kostenfaktoren wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten ausgeweitet werden.

Nutzungsausfallentschädigung kann beansprucht werden

Unfallgeschädigte Autofahrer können für die Zeit, in der der eigene Pkw wegen des Verkehrsunfalls nicht genutzt werden kann, einen Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen. Eine Entschädigung wird somit in der Regel für die Dauer der Reparatur des Autos bzw. bei einem Totalschaden für die Zeit bis zur Ersatzbeschaffung gezahlt. Das Landgericht Aachen sprach dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls kürzlich eine Nutzungsentschädigung für 565 Tage zu (Urteil vom 6. Februar 2013, Az. 11 O 189/12). Infolge des Unfalls hatte das Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten.

Für das Gericht war ausschlaggebend, dass der unfallgeschädigte Autofahrer die gegnerische Haftpflichtversicherung erfolglos zur Schadensregulierung und zur Schadenersatzleistung aufgefordert hatte und diese zudem darauf aufmerksam machte, dass er zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs wirtschaftlich nicht in der Lage ist.

Mitverschulden wegen nicht getragenen Fahrradhelms

Bei der Bemessung von Schadenersatz und Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall ist regelmäßig auch ein Mitverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen. Das betrifft beispielsweise Verstöße gegen die Gurtpflicht für Autofahrer. Das Oberlandesgericht Schleswig urteilte kürzlich, dass auch einen Radfahrer ein Mitverschulden trifft, wenn er keinen Fahrradhelm trägt (Urteil vom 5. Juni 2013, Az.: 7 U 11/12). Die Richter entschieden: „Kollidiert ein Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr mit einem anderen sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer und erleidet er infolge des Sturzes unfallbedingte Kopfverletzungen, die ein Fahrradhelm verhindert oder gemindert hätte, muss er sich grundsätzlich ein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms anrechnen lassen.“ Es wurde ein Mitverschulden des geschädigten Radfahrers in einem Umfang von 20 % angenommen.

Hinweis: Das Urteil bedeutet eine Helmtragepflicht „durch die Hintertüre“. Es bleibt abzuwarten, ob auch andere Gerichte diese Ansicht teilen. Bislang entsprach es der vorherrschend vertretenen Auffassung der Obergerichte, dass das Nichttragen eines Fahrradhelms nicht zu einem Mitverschulden führt. Das Oberlandesgericht Schleswig hat die Revision zugelassen. Das lässt hoffen, dass der Bundesgerichtshof alsbald für eine eindeutige und vor allem einheitliche Rechtsprechung sorgen wird.

Tipp: Die Höhe von Schadenersatzansprüchen und Haftungskürzungen wegen eines Mitverschuldens sind häufig strittig. Hier ist anwaltlicher Rat gefragt. Auf Verkehrsrecht spezialisierte Anwälte der Eisenbeis Rechtsanwalts-Gesellschaft unterstützen und vertreten sie gern. Sprechen Sie uns an!

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH Gera

Vorsicht bei der Verwertung von Fotografien Ohne Erlaubnis besteht Schadenersatzanspruch

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied bereits zum zweiten Mal zur Verwertung von Fotografien von preußischen Schlössern und historischen Bauwerken sowie den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Urteil vom 1. März 2013, Az.: V ZR 14/12). Er bestätigt damit seine vorangegangene Entscheidung (Urteil vom 17. Dezember 2010, Az.: V ZR 45/10). Danach entscheidet ein Grundstückseigentümer auch dann allein über die kommerzielle Verwertung der von seinem Grundstück aus angefertigten Fotografien seiner Bauwerke und Gartenanlagen, wenn er den Zugang zu privaten Zwecken gestattet hat.

Hintergrund des Falles sind Fotografien von Parkanlagen, Skulpturen und Außenansichten historischer Gebäude, die eine Fotoagentur überwiegend im Auftrag von Presseunternehmen, teilweise aber auch in eigener Initiative herstellt und ohne eine Genehmigung des Eigentümers vermarktet. Die Kulturgüter gehören einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Der BGH bejaht einen Unterlassungs- sowie einen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach. Er sieht eine Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin und verteidigt diese Rechtsauffassung gegen Kritik aus dem juristischen Schrifttum. Auch sieht das Gericht keinen Widerspruch zu der mit Art. 5 GG garantierten Informationsfreiheit. Der BGH betont, dass zum Zuweisungsgehalt des Grundstückseigentümers auch das Recht des Grundstückseigentümers gehört, darüber zu entscheiden, wer die wirtschaftlichen Vorteile ziehen darf, die das Betreten oder Benutzen des Grundstücks eröffnet. Vorliegend wurde jedermann der kostenlose Zugang zu nichtkommerziellen Zwecken gewährt. Die Klage richtete sich daher weder gegen das Fotografieren noch generell gegen eine kommerzielle Verwertung der Fotografien von Gebäuden und Gartenanlagen. Es ging allein darum, die kommerzielle Verwertung von einem Entgelt abhängig zu machen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass es nach der Entscheidung des BGH aber unverändert einen rechtlichen Unterschied macht, ob ein Foto auf oder vor einem Grundstück gemacht wird. Werden die Bauten und Parkanlagen von einem Platz außerhalb des Grundstücks fotografiert, kann dies der Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verhindern.

Marc Nörig, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltskanzlei mbH, Köln

Arbeitslosengeld im Anschluss an Elternzeit Bei fiktiver Berechnung drohen finanzielle Einbußen

Leider kommt es nicht selten vor, dass Eltern schon kurz nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Anschluss an eine Elternzeit von ihrem Arbeitgeber gekündigt werden. Dabei entsteht zwar regelmäßig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Doch wie hoch dieser ausfällt, hängt entscheidend davon ab, wie lange nach der Elternzeit wieder gearbeitet wurde. Daher sollte besonderes Augenmerk auf den Beendigungszeitpunkt gelegt werden. Auch im Falle einer arbeitsgerichtlichen Einigung müssen Überlegungen zum Arbeitslosengeld mit einbezogen werden. Andernfalls drohen massive finanzielle Einbußen.

Elternzeit wird bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt

Verursacht werden die finanziellen Einbußen durch die besondere Berechnung des Arbeitslosengeldes nach einer Elternzeit. Grundsätzlich wird die Elternzeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zwar nicht berücksichtigt. Das hat das Bundessozialgericht entschieden (Urteil vom 25. August 2011, Az. B 11 AL 19/10 R). Damit soll gewährleistet werden, dass atypische Einkommenssituationen außer Betracht bleiben. Doch das Ganze hat einen Haken. Der Gesamtzeitraum, welcher für die Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen wird, verlängert sich nämlich nicht durch die Elternzeit.

Grundsätzlich wird das Arbeitslosengeld nach dem Entgelt des letzten Jahres ermittelt. Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn innerhalb des Bemessungszeitraumes von einem Jahr weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden. Das ist regelmäßig bei einer Arbeitslosigkeit nach einer Elternzeit der Fall. Entscheidend ist, dass innerhalb dieser zwei Jahre mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Entgelt bestehen. Wird Elternzeit nur für den Zeitraum genommen, für den auch Elterngeld beansprucht werden kann, ist dies meist unproblematisch, wenn vor der Elternzeit gearbeitet wurde. Doch insgesamt können drei Jahre Elternzeit beansprucht werden. Oftmals bleibt daher ein Elternteil bis zum 3. Geburtstag des Kindes zu Hause. Das tatsächliche Entgelt vor der Elternzeit wird dann nicht berücksichtigt.

Fiktive Berechnung ist verfassungsgemäß

Nach Auffassung der Bundessozialrichter ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das Arbeitslosengeld nicht nach dem Arbeitsentgelt ermittelt wird, welches länger als drei Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt wurde. Der Senat sieht keine grundgesetzliche Verpflichtung, das Arbeitslosengeld bei Eltern, die sich nach längeren freiwilligen Unterbrechungen ihres Berufslebens dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stellen, anhand des vor der Kindererziehung erzielten Arbeitsentgelts zu ermitteln. Vielmehr sei es korrekt, es nach dem aktuell voraussichtlich erzielbaren Lohn zu bemessen. Das BSG hält damit an seiner bisherigen Rechtsprechung fest und weist ergänzend darauf hin, dass das Bundsverfassungsgericht eine hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hatte und weitere Vorlagen der Sozialgerichte Dresden und Aachen zur streitgegenständlichen Problematik als unzulässig angesehen hat.

Tipp:

Bei der Beendigung einer Beschäftigung nach Elternzeit ist besondere Vorsicht geboten. Hier wird anwaltlicher Rat dringend empfohlen. Wir beraten Sie gerne bundesweit!

Raik Pentzek, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!